



## Cassis-de-Dijon-Prinzip: SKS und FRC verlangen rasche Einführung mit 10 Ausnahmen

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) und Fédération romande des consommateurs (FRC)



Mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips werden zahlreiche Handelshemmnisse zwischen der EU und der Schweiz abgeschafft. Davon profitieren die Konsumentinnen und Konsumenten mit einer grösseren Angebotsvielfalt und tieferen Preisen. Im sensiblen Bereich der Lebensmittel hingegen müssen der Gesundheitsschutz und das Informationsrecht der Konsumentinnen und Konsumenten beibehalten werden. SKS und FRC fordern daher, zehn Schweizer Vorschriften aufrecht zu erhalten.

SKS und FRC unterstützen die rasche Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Dies ist ein Baustein im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Ausnahmen dürfen nur Anliegen dienen, die einen höheren Preis legitimieren.

SKS und FRC verlangen, dass die Schweizer Errungenschaften bezüglich Transparenz und Gesundheitsschutz im sensiblen Bereich der Lebensmittel beibehalten werden. Solche Deklarationen, Grenzwerte und Verbote sind nicht Handelshemmnisse, sondern bieten den Konsumentinnen und Konsumenten einen echten Zusatznutzen im Sinn von Transparenz und Wahlfreiheit.

### Cassis-de-Dijon-Prinzip: ganzheitlichen Ansatz verfolgen

SKS und FRC verlangen einen ganzheitlichen Ansatz. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ist lediglich eine Einzelmassnahme. Die Schweiz soll sich auch der EU anpassen, wo die EU bessere Vorschriften hat:

- Die Schweiz soll die EU-Vorschriften zur **Produktsicherheit**, welche das Schweizer Niveau übersteigen, übernehmen. Weiter muss sich die Schweiz den europäischen Systemen der Produktsicherheit anschliessen wie dem Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) und RAPEX. Nur so können gefährliche Produkte rasch, effektiv und effizient vom Markt genommen werden.
- Im gesamten **Konsumentenrecht** gibt es zahlreiche Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU: z.B. Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Garantieleistungen, E-Commerce. SKS und FRC verlangen vom Bundesrat, auch hier für die gleichen Rechte für Konsumentinnen und Konsumenten zu sorgen.
- Auch **privatrechtliche Normen** verteuern Produkte. Beispielsweise gelten in der

Schweiz für Kücheneinbaugeräte 55 cm Breite als Norm, in der EU hingegen 60 cm.

- Die **Zulassung von Parallelimporten** patentgeschützter Güter kurbelt den Wettbewerb an und verschärft den Preisdruck. SKS und FRC verlangen die rasche Zulassung von Parallelimporten.

Damit das Cassis-de-Dijon-Prinzip wirkt, braucht es effektive Begleitmassnahmen:

- Die Behörden der Marktüberwachung müssen die Kompetenz und die Mittel haben, um die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zu garantieren.
- Die mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips versprochene Preissenkung darf nicht im Zwischenhandel hängen bleiben, sondern muss an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden.

### Gesundheitsschutz und Recht auf Information bei Lebensmitteln beibehalten

Lebensmittel sind ein ausserordentlich sensibles Gut. Sicherheit und Qualität sind bei den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten grosse Anliegen. Deshalb wollen die Konsumentinnen und Konsumenten wissen, was sie

essen. SKS und FRC setzen sich dafür ein, dass diesen Anliegen auch bei der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips weiterhin Rechnung getragen wird.

Der Bundesrat schlägt vor, Vorschriften nicht an die EU anzugleichen, wo ein echter Zusatznutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten besteht. SKS und FRC haben jeden einzelnen der im Bericht «Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht» aufgeführten Vorschriftsunterschied begutachtet und hinsichtlich seines «echten Zusatznutzens» überprüft.

Dabei liessen sich SKS und FRC von zwei Prinzipien leiten:

- Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen über die relevanten Informationen über die Produkte verfügen, welche auf dem Markt erhältlich sind. Die relevanten Informationen – dies zeigen Umfragen – sind beispielsweise die Deklaration der Herkunft eines Lebensmittels und die Deklaration der Verwendung der Gentechnik.
- Inhalts- und Zusatzstoffe, die gesundheits-schädigend sind oder deren Gesundheitsauswirkungen noch nicht bekannt sind, sollen nicht in Lebensmitteln enthalten sein.

Nachstehend sind die zehn Vorschriften aufgeführt, bei denen das Schweizer Recht beibehalten und weiterhin Vorrang vor dem EU-Recht haben soll. Wie ersichtlich wird, will der Bundesrat gerade beim Gesundheitsschutz von Lebensmitteln kaum Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip machen. SKS und FRC sind hierüber entrüstet. Gesundheit ist das höchste Gut. SKS und FRC verlangen die Beibehaltung des Schweizer Rechts in diesem Bereich. Stattdessen sollen konsequent Vorschriftsunterschiede im technischen Bereich beseitigt werden. Hier bringen die Schweizer Normen den Konsumentinnen und Konsumenten keinen Vorteil, sondern lediglich höhere Preise.

#### **Echter Zusatznutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten**

Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz erhalten heute – im Gegensatz zu denjenigen in der EU – auf Lebensmittelverpackungen die relevanten Informationen. Umfragen zeigen, dass sich auch die EU-Konsumentinnen und -Konsumenten mehr Informationen wünschen. So setzen sich die EU-Verbraucherorganisationen bei der Reform der obligatorischen Kennzeichnung auf EU-Ebene beispielsweise für die Herkunftsdeklaration ein.

Nicht bekannt sind die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung durch die lockere EU-Praxis beispielsweise bezüglich gesundheitsgefährdender Azofarbstoffe oder fehlender Informationen bezüglich Allergenen. Hierzu liegen keine Daten vor. Es kann also nicht behauptet werden, die EU-Konsumentinnen und -Konsumenten wären keiner Gesundheitsgefährdung ausgesetzt, zumal die wissenschaftlichen Studien die Risiken von Azofarbstoffen und von Kleinstmengen an allergenen Substanzen nachweisen.

#### **Schweiz pflichtbewusster als EU-Mitgliedsländer?**

EU-Mitgliedsländer können Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip machen. Wenn ein Land den Schutz der Gesundheit höher gewichtet, kann es die Einfuhr des Produktes untersagen. Davon machen die EU-Mitgliedsländer Gebrauch, beispielsweise bei der Bestrahlung von Lebensmitteln. Ebenso gehen einige EU-Länder weiter als die EG-Richtlinien. Beispielsweise verbietet Dänemark Lebensmittel, welche mehr als zwei Prozent der gesundheitsgefährdenden «Transfette» enthalten. Die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedsland muss sich nicht pflichtbewusster verhalten als ein EU-Mitgliedsland.

## Ausnahmebestimmungen der SKS und der FRC

### Gesundheitsschutz

1. Zulassung von Azofarbstoffen \*

### Begründung für die Beibehaltung bzw. den Vorrang der Schweizer Norm

Insbesondere der Azofarbstoff Tartrazin (E 102) soll in der Schweiz weiterhin verboten sein. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen die Gesundheitsgefährdung für den Menschen.

2. Deklaration  
«kann Spuren enthalten» \*

In der Schweiz müssen im Gegensatz zur EU auch unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen (z.B. Milch, glutenhaltiges Getreide, Soja, Nüsse) deklariert werden. Die Deklaration «kann Spuren von XXX enthalten» ist bedeutsam für die etwa 300'000 Allergikerinnen und Allergiker, die in der Schweiz leben. Bereits eine geringe Vermischung kann zu einer heftigen Reaktion führen.

3. Anreicherung von Lebensmitteln  
(Zusatzstoffe) \*

Die Anreicherung von Lebensmitteln mit Zusatzstoffen birgt ein gesundheitsschädigendes Potenzial. Es ist daher nötig, Höchstmengen für die Anreicherung festzulegen. Dies machen jedoch nicht alle EG- bzw. EWR-Staaten.

4. Höchstkonzentration für Fremd-  
und Inhaltsstoffe \*

Konsumentinnen und Konsumenten soll nicht zugemutet werden, Lebensmittel zu konsumieren, die hohe Konzentrationen an Fremdstoffen, beispielsweise Schwermetalle oder toxische Inhaltsstoffe, enthalten. Diese gelangen bei der Herstellung oder durch Umwelteinflüsse in die Lebensmittel. Davon geht eine grosse Gesundheitsgefährdung aus. Kein einziges EU-Land kennt in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip.

5. Bewilligungspflichtige Behandlungen  
von Lebensmitteln \*

Die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden (radioaktiven) Strahlen wird von einem Grossteil der Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt. In der EG ist dieser Bereich nicht oder nur teilweise harmonisiert. Kein einziges EU-Land kennt in diesem Bereich das Cassis-de-Dijon-Prinzip.

### Recht auf Information

6. Deklaration des Herkunftslandes \*

In der Schweiz ist die Herkunftsdeklaration bei Lebensmitteln zwingend. Dabei wird unterschieden zwischen vorverpackten Lebensmitteln (z.B. Gemüse) und zusammengesetzten Lebensmitteln (z.B. Käse). Die Herkunftsdeklaration wurde auf Verlangen der Konsumentenorganisationen im Jahr 2000 eingeführt. Sie entspricht einem wesentlichen Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen wissen, woher die Lebensmittel stammen, die sie essen (GFS-Umfrage «Landwirtschaft» 2004). Würde die Herkunftsdeklaration fallen gelassen, wären die Konsumentinnen und Konsumenten einer zentralen Information beraubt. Beispielsweise würden die Konsumentinnen und Konsumenten im Unklaren gelassen, ob das ausländische

- Poulet nun aus Frankreich oder aus Brasilien stammt. Oder ein Lebensmittel kann als Schweizer Lebensmittel angepriesen werden bzw. es wird als solches kommuniziert, wobei der Rohstoff (z.B. die Milch oder das Fleisch) aus dem Ausland stammt.
7. Bestimmungen zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) Die Schweizer Bestimmungen zum Inverkehrbringen und Deklarieren von GVO sind strenger als diejenigen der EU. Und wohl dennoch zu locker, wie das Volks-Ja zur Gentechfrei-Initiative gezeigt hat. Bezüglich GVO besteht eine hohe Sensibilität bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Die gesundheitlichen Auswirkungen von GVO sind weiterhin unklar.
  8. Deklaration von Eiern aus Käfighaltung Die Käfighaltung von Legehennen ist in der Schweiz seit 1992 verboten, in der EU hingegen erlaubt. Aus Gründen der Transparenz müssen importierte Käfigeier mit einer Deklaration «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» versehen werden. Dies ist eine wertvolle Information für die Konsumentinnen und Konsumenten.
  9. Deklaration von Alcopops In der Schweiz müssen alkoholische Süssgetränke («Alcopops») mit den Hinweisen «alkoholisches Süssgetränk» und «enthält x% vol Alkohol» versehen werden. So werden Alcopops als alkoholhaltige Getränke erkannt. Sowohl die Jugendlichen als auch das Verkaufspersonal haben somit eine eindeutige Orientierungshilfe.
  10. Anpreisung von Lebensmitteln als Heilmittel \* In der EU dürfen Lebensmittel wie Heilmittel angepriesen werden, in der Schweiz nicht. Die Schweizer Regelung verhindert, dass für Lebensmittel mit angeblichem Zusatznutzen für die Gesundheit («Functional Food») entsprechend geworben wird (z.B. «aktiviert die Darmflora»). Denn der gesundheitliche Zusatznutzen ist in einigen Fällen nicht erwiesen, in anderen umstritten. Es besteht somit ein Täuschungspotenzial über die wahre Gesundheitswirkung. Die Durchschnittskonsumentin kann den Wahrheitsgehalt der Werbung für diese Lebensmittel nicht ausmachen. Es ist daher nötig, dass klare Bestimmungen existieren. In jüngster Zeit wurde die Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Heilmitteln in der Schweiz erfolgreich vorgenommen durch Leitentscheide des Bundesgerichts.

\* In diesen Bereichen möchte der Bundesrat das Schweizer Recht dem EU-Recht anpassen oder dem EU-Recht den Vorrang geben (Cassis-de-Dijon-Prinzip).

**SKS:**  
*Jacqueline Bachmann, Geschäftsführerin:*  
031 370 24 20  
*Andreas Tschöpe, Politischer Fachsekretär:*  
031 370 24 26

**FRC:**  
*Delphine Centlivres, Generalsekretärin:*  
021 312 80 06  
*Aline Clerc, wissenschaftliche Mitarbeiterin:*  
021 312 80 06

**Weitere Informationen:**

**Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)**  
Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23  
[www.konsumentenschutz.ch](http://www.konsumentenschutz.ch)

**Fédération romande des consommateurs (FRC)**  
Case postale 6151, rue de Genève 7, 1002 Lausanne  
[www.frc.ch](http://www.frc.ch)